

FAX — DECKBLATT G2

Von: Dmitry Bagrash · JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren · Buch-Nr. 327/25/7
Presse-ID 2135610 · Rückfragen schriftlich an die vorstehende Anschrift oder an bagrash.presse@gmail.com

An: Justizvollzugsanstalt Heidering — Anstaltsleitung

Ernst-Stargardt-Allee 1 · 14979 Großbeeren

Fax: (030) 90147-3231

Datum: 07.09.2026 Seitenzahl inkl. Deckblatt: _____

Betreff: Sofortige Herausgabe meiner am 02.09.2026 entgegengenommenen Rechtsbeschwerdeunterlagen · Ausführung zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen · Verfahren 595 StVK 68/26 Vollz — die Frist läuft am 11.09.2026 ab

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am **02.09.2026 gegen 14:45 Uhr** suchte mich eine Sozialarbeiterin in meinem Haftraum auf. Sie stellte sich als Vertretung von Frau Mahlow vor; ihren Namen habe ich akustisch als „Frau Pets“ verstanden, die zutreffende Schreibweise ist mir nicht bekannt. Sie erklärte, sie sei beauftragt, meinen Termin beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen zu organisieren, und bat mich um den vorbereiteten Text meiner Rechtsbeschwerde und um den angefochtenen Beschluss. Sie werde beides per Telefax an das Amtsgericht Zossen übermitteln und mir am 03.09.2026 zurückgeben.

Ich habe ihr beide Unterlagen ausgehändigt. **Zurückgegeben wurden sie mir bis heute nicht** — weder am 03.09. noch am 04.09.2026 noch danach. Ich kehre werktäglich um 14:30 Uhr von der Arbeit zurück; an beiden Tagen war das Dienstzimmer verschlossen, wenn ich es aufsuchen konnte. Diensthabende Bedienstete konnten mir auf Nachfrage weder zum Verbleib der Unterlagen noch zum Grund der Abwesenheit etwas sagen. Ein Sendeprotokoll ist mir nicht ausgehändigt worden.

Es sind dieselben Unterlagen, die mir am 24.08.2026 aus der Sendung RT508494813DE ausgehändigt worden sind — fünf Tage nach der von der Deutschen Post nachgewiesenen Zustellung am 19.08.2026 und erst nach Eilanzeigen über sieben Wege.

Ich behaupte nicht, dass dies beabsichtigt geschehen ist; über die Gründe weiß ich nichts. Ich stelle den Ablauf fest und seine Wirkung: Vier Tage vor Ablauf der Frist des § 118 Abs. 1 StVollzG — sie endet am **11.09.2026** — verfüge ich weder über den Text meiner Rechtsbeschwerde noch über den angefochtenen Beschluss. Der Ablauf ist in der beiliegenden eidesstattlichen Versicherung im Einzelnen festgehalten.

Ich beantrage

1. mir die am 02.09.2026 entgegengenommenen Unterlagen **unverzüglich, spätestens bis zum 08.09.2026, 12:00 Uhr**, zurückzugeben;
2. mir mitzuteilen, **ob, wann, an welche Faxnummer und mit welchem Ergebnis** diese Unterlagen an das Amtsgericht Zossen übermittelt worden sind, und mir das Sendeprotokoll auszuhändigen;
3. mir **Namen und Funktion** der Bediensteten mitzuteilen, die die Unterlagen am 02.09.2026 entgegengenommen hat;
4. mir den mit diesem Telefax übermittelten **Ersatzsatz** — Arbeitsgrundlage der Rechtsbeschwerde und Beschluss vom 31.07.2026 — unverzüglich auszuhändigen, damit ich unabhängig vom Verbleib der Originale handlungsfähig bin;
5. meine **Ausführung zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen** unverzüglich, spätestens am 10.09.2026, zu veranlassen und mir den Termin mitzuteilen. Einen entsprechenden Antrag habe ich bereits am 24.08.2026 per Telefax gestellt (Übertragung bestätigt).

Kammergericht, Beschluss vom 12.06.2026 — 5 Ws 17/26 (zu meinem eigenen Verfahren): Wo ein Rechtsmittel nur zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch einen Rechtsanwalt begründet werden kann, erstarkt der Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung „zu einem Anspruch auf Ausführung“. Eine „Vorprüfung“, ob es sich um ein zulässiges oder gar sinnvolles Rechtsmittel handelt, steht der Anstalt dabei nicht zu. Der Senat hat in derselben Entscheidung angemerkt, die JVA Heidering habe zu Recht entschieden, beantragte Ausführungen zum Urkundsbeamten künftig „unmittelbar“ und „bedingungslos“ zu gewähren.

Sollte einem dieser Anträge nicht entsprochen werden, bitte ich um eine **schriftliche Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung**. Ohne eine solche kann ich weder die Aufsichtsbehörde noch das Gericht anrufen.

Wird die Frist versäumt, werde ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und diesen Vorgang als Grund benennen. Die beigefügte eidesstattliche Versicherung dient diesem Zweck. Eine Abschrift dieses Schreibens geht an den Petitionsausschuss und an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Der Vorgang wird auf meiner Dokumentationsseite veröffentlicht: <https://bagrash-justice.com/de/rechtsbeschwerde-zossen.html>. Eine Stellungnahme nehme ich entgegen und veröffentliche sie ungekürzt neben meiner Darstellung. Das ist dort ständige Praxis; es stehen dort auch meine eigenen Korrekturen, jeweils mit Datum.

Ich übermittle per Telefax, weil ich mich in Haft befinde und aus der Anstalt nicht auf dem Postweg versenden kann.

Übermittelt werden

- Eidesstattliche Versicherung vom 07.09.2026 (Anlage 200_F2)
- Rechtsbeschwerde 595 StVK 68/26 Vollz — Arbeitsgrundlage, zur Aushändigung an mich
- Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026, 595 StVK 68/26 Vollz (Anlage 157_F2), zur Aushändigung an mich

Mit freundlichen Grüßen



EIDESSTÄTTLICHE VERSICHERUNG

Dmitry Bagrash, geboren am 09.05.1968 in Moskau · JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren · Buch-Nr. 327/25/7 · Presse-ID 2135610

Betreff: Verbleib der Unterlagen für die Rechtsbeschwerde im Verfahren 595 StVK 68/26 Vollz (Landgericht Berlin I, 95. Strafvollstreckungskammer) — Übergabe am 02.09.2026, keine Rückgabe bis zum 07.09.2026

Ich versichere an Eides statt, dass die folgenden Angaben nach meinem Wissen der Wahrheit entsprechen:

1. Vorgeschichte

1.1 Gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026, Az. 595 StVK 68/26 Vollz, mir zugestellt am 11.08.2026, will ich Rechtsbeschwerde einlegen und begründen. Die Frist des § 118 Abs. 1 StVollzG endet am **11.09.2026**. Da ich mich in Haft befinde und keinen Verteidiger habe, kann ich die Rechtsbeschwerde nach § 118 Abs. 3 StVollzG nur zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

1.2 Der vorbereitete Text der Rechtsbeschwerde und eine Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses befanden sich in der Sendung **RT508494813DE**, die Anton Malkin am 17.08.2026 aufgegeben hat. Die Deutsche Post weist die Zustellung an die JVA Heidering für den 19.08.2026 nach. Ausgehändigt wurde mir die Sendung erst am **24.08.2026** — nach Eilanzeigen über sieben Wege. Die Anstalt hat die Verzögerung mit einer Sichtkontrolle nach § 36 StVollzG Berlin erklärt, die zu „keinerlei Beanstandungen“ geführt hat.

1.3 Noch am 24.08.2026 habe ich bei der JVA Heidering per Telefax (030 90147-3253) einen Termin beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt. Das Sendeprotokoll weist die Übertragung als in Ordnung aus.

2. Der 02.09.2026

2.1 Am **02.09.2026 gegen 14:45 Uhr** suchte mich eine Sozialarbeiterin in meinem Haftraum auf. Sie stellte sich als Vertretung von Frau Mahlow vor. Ihren Namen habe ich akustisch als „Frau Pets“ verstanden; die zutreffende Schreibweise ist mir nicht bekannt.

2.2 Sie erklärte, sie sei beauftragt, meinen Termin beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen zu organisieren. Sie bat mich um den vorbereiteten Text der Rechtsbeschwerde und um den angefochtenen Beschluss. Sie werde beides per Telefax an das Amtsgericht Zossen übermitteln und mir die Unterlagen am folgenden Tag, dem 03.09.2026, zurückgeben.

2.3 Ich habe ihr daraufhin beide Unterlagen ausgehändigt: den Text der Rechtsbeschwerde und den Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026. Eine Empfangsbestätigung ist mir nicht erteilt worden; ich habe auch keine verlangt.

3. Was danach geschah

3.1 Am **03.09.2026** habe ich die Unterlagen nicht zurückerhalten. Am **04.09.2026** ebenfalls nicht.

3.2 Ich kehre werktäglich um 14:30 Uhr von der Arbeit zurück. An beiden Tagen war das Dienstzimmer zu den Zeiten, zu denen ich es aufsuchen konnte, verschlossen.

3.3 Ich habe diensthabende Bedienstete der Anstalt nach dem Verbleib meiner Unterlagen und nach dem Grund der Abwesenheit gefragt. Mir wurde geantwortet, man wisse nichts und habe nichts gehört.

3.4 Bis heute, dem **07.09.2026**, sind mir die Unterlagen nicht zurückgegeben worden. Ob, wann und mit welchem Ergebnis sie an das Amtsgericht Zossen übermittelt worden sind, weiß ich nicht. Ein Sendeprotokoll ist mir nicht ausgehändigt worden. Eine schriftliche Mitteilung der Anstalt zu diesem Vorgang habe ich nicht erhalten.

4. Was ich nicht behaupte — und was feststeht

4.1 Ich behaupte nicht, dass die Unterlagen mir absichtlich vorenthalten werden. Über die Gründe der Nichtrückgabe und der Abwesenheit weiß ich nichts. Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichtrückgabe und dem Fristablauf behaupte ich nicht.

4.2 Fest steht der Ablauf, wie er vorstehend geschildert ist. Fest steht seine Wirkung: Vier Tage vor Ablauf der Frist verfüge ich weder über den Text meiner Rechtsbeschwerde noch über den angefochtenen Beschluss. Es sind dieselben Unterlagen, deren Aushändigung ich zuvor bereits über sieben Eingaben erreichen musste.

Belehrung. Mir ist bekannt, dass eine vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebene eidesstattliche Versicherung nach den §§ 156, 161 StGB strafbar ist. Ich habe diese Versicherung nach bestem Wissen abgegeben.

Großbeeren, den 07.09.2026



Dmitry Bagrash · Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)

Diese eidesstattliche Versicherung wird als Anlage 200_F2 in der öffentlichen Dokumentation geführt: <https://bagrash-justice.com/de/rechtsbeschwerde-zossen.html>
Dort werden auch Stellungnahmen der betroffenen Stellen ungekürzt neben meiner Darstellung veröffentlicht, ebenso meine eigenen Korrekturen, jeweils mit Datum.

RECHTSBESCHWERDE ZUR NIEDERSCHRIFT DER GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgrundlage — keine Vorlage zum Abschreiben. Nach § 118 Abs. 3 StVollzG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (OLG Hamm, Beschluss vom 22.02.1999 — 1 Vollz (Ws) 241/99; BGH, Beschluss vom 18.12.2012 — 1 StR 593/12) hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den vorgetragenen Inhalt eigenständig zu prüfen, zu belehren und ihm einen angemessenen und klaren Ausdruck zu geben. Ein wörtliches Abschreiben würde die Rechtsbeschwerde angreifbar machen. Der sachliche Inhalt dieses Textes stammt von mir; die Form der Niederschrift ist Sache der Geschäftsstelle.

Dmitry Bagrash · Buch-Nr. 327/25/7 · JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren
Zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen (§ 299 StPO), zur Weiterleitung an das Landgericht Berlin I, 95. Strafvollstreckungskammer
Az. 595 StVK 68/26 Vollz
Betreff: Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss vom 31.07.2026, zugestellt am 11.08.2026

I. Einlegung, Umfang und Zulassungsgrund

Gegen den mir am 11.08.2026 förmlich zugestellten Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026, Az. 595 StVK 68/26 Vollz, lege ich Rechtsbeschwerde ein. Ich fechte den Beschluss in vollem Umfang an, soweit mein Antrag in der Hauptsache zurückgewiesen worden ist.
Ich beantrage, den Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.
Die Nachprüfung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Zur Fortbildung des Rechts ist sie geboten hinsichtlich der Frage, welche Anforderungen an die nachvollziehbare Zurechenbarkeit eines Vollzugs- und Eingliederungsplans zu stellen sind, der weder eine Unterschrift noch eine namentliche Benennung der Verantwortlichen enthält.

II. Sachrüge

Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts.

1. Verwertung einer getilgten Verurteilung, § 51 Abs. 1 BZRG

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und das ihm zugrunde liegende Diagnostikverfahren stützen die negative Prognose auf eine frühere Verurteilung wegen einer Betrugstat und leiten daraus eine „prinzipielle dissoziale Handlungsbereitschaft“ ab. Diese Verurteilung stammt aus dem Jahr 2000 und ist im Bundeszentralregister getilgt.
Nach § 51 Abs. 1 BZRG dürfen Tat und Verurteilung im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Das Verbot bindet Vollzugsbehörde und Gericht.
Die Antragsgegnerin hat das selbst erkannt: Ihr eigenes Personalblatt vom 29.05.2026, dem Diagnostikverfahren beigelegt, weist unter „Zahl der Vorstrafen bzw. früheren Maßregeln“ den Wert 0 aus und trägt den ausdrücklichen Hinweis „Löschung und Verwertungsverbot gem. §§ 51, 52 BZRG beachten!“. Gleichwohl wird die getilgte Verurteilung über die Anklageschrift in die Prognose übernommen. Der angefochtene Beschluss prüft den Verstoß nicht.

2. Fehlende konkrete Tatsachengrundlage der Gefährlichkeitsprognose

Das Landgericht legt selbst zugrunde, dass die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sein muss. Der Vollzugsplan bezeichnet meinen Vollzugsverlauf ausdrücklich als „meldungsfrei“; eine Disziplinarmaßnahme ist in dreieinhalb Jahren Haft nicht ergangen. Konkrete Fluchtvorbereitungen, eine konkret geplante Straftat oder eine konkrete gefährdete Person werden nicht festgestellt.
Gleichwohl billigt der Beschluss die Prognose von Bedrohung, Nachstellung, Beleidigung und impulsiver Flucht. Tragend sind wertende Merkmale: Tatbestreiten, angeblich fehlende Selbstreflexion und Behandlungsbereitschaft, „Ungerechtigkeitserleben“, Beschwerden, Proteste, Veröffentlichungsabsichten und der sogenannte „Kampf gegen die Justiz“. Die konkrete Tatsachenbrücke zu den prognostizierten Delikten fehlt.
Der Beschluss führt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Kammergerichts selbst aus, dass Tatleugnen, fehlende Straftataufarbeitung oder fehlende Behandlungsmithilfe allein nicht genügen. Die als zusätzliche Faktoren herangezogenen Umstände beruhen jedoch sämtlich auf demselben Kern: Ich bestreite die Verurteilung und nehme deshalb Rechtsbehelfe, Beschwerden, Presse- und Parlamentskontakte in Anspruch. Die begriffliche Aufspaltung eines einheitlichen Sachverhalts in mehrere Bezeichnungen schafft keine voneinander unabhängigen Prognosefaktoren.

Hinzu kommt eine unzulässige Verdichtung rechtmäßiger Handlungen zu selbständigen Risikofaktoren. Der Beschluss stellt darauf ab, ich wolle meinen Kampf gegen bestimmte Personen der Justiz auch im offenen Vollzug fortsetzen und weitere Protestaktionen organisieren — obwohl der Vollzugsplan im selben Zusammenhang festhält, dass ich beteuere, stets im legalen Rahmen agieren zu wollen. Rechtsmittel, Beschwerden, Anträge auf Akteneinsicht und auf Protokollierung, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerden sowie Kontakte zu Presse und Parlament sind nicht schon deshalb prognostisch belastend, weil sie beharrlich wahrgenommen werden. Wenn gerade ihre Fortsetzung als Beleg künftiger Straftaten dient, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob konkrete deliktsnahe Umstände vorliegen. Diese Prüfung ist nicht erkennbar.

3. Innere Widersprüche des Vollzugsplans

Der Plan nennt als Voraussetzung für Lockerungen unter anderem „Meldungsfreiheit“ und stellt denselben Vollzugsverlauf zugleich als meldungsfrei fest. Eine im selben Dokument als erfüllt bezeichnete Voraussetzung kann die Versagung nicht tragen.
Der Plan hält fest: „Ein Engagement im Sinne von Aktivismus oder die Wahrnehmung der eigenen Rechte ist grundsätzlich nicht als problematisch zu bewerten, sofern es im legalen Rahmen erfolgt.“ Ein Verlassen des legalen Rahmens wird nicht festgestellt; gleichwohl wird eben dieses Engagement zum tragenden negativen Merkmal.
Das eingesetzte Prognoseinstrument ergab einen Wert von 20, nach dem Wortlaut des Plans ein Rückfallrisiko im „unteren Durchschnitt“. Die Aussagekraft schränkt der Plan mit fehlenden Angaben zu Freundschaften und zu Familie ein — während er in der Entlassungsprognose feststellt, es bestünden „familiäre Bezüge, insbesondere zu seinem Sohn“, und „soziale Kontakte bestehen zwar“; als Maßnahme ist eine Väter-Gruppe zur Stärkung der Vater-Sohn-Beziehung vorgesehen.

Ein Plan, dessen tragende Annahmen einander im selben Dokument aufheben, ist keine tragfähige Tatsachengrundlage. Der Beschluss geht auf keinen dieser Widersprüche ein.

4. Fehlende Zurechenbarkeit des Vollzugsplans

Der Beschluss führt aus, für die Wirksamkeit sei keine namentliche Benennung der handelnden Mitarbeiter erforderlich; Funktionsbezeichnungen seien hinreichend identifizierbar. Damit ist mein Einwand nur zur Hälfte beschieden.

Ich habe darüber hinaus gerügt, dass Vollzugsplan und Diagnostikverfahren keine Unterschrift tragen und mit „Im Auftrag — E4“ enden. Das sind zwei verschiedene Fragen: Ein Name lässt sich erfragen; ein Schriftstück ohne Unterschrift hat keinen zurechenbaren Urheber. Zu diesem Einwand verhält sich der Beschluss nicht.

Ich behaupte nicht, dass ein Vollzugsplan allein wegen einer fehlenden handschriftlichen Unterschrift unwirksam wäre. Entscheidend ist die überprüfbare Zuordnung erheblicher individueller Prognose- und Persönlichkeitsbewertungen zu verantwortlichen, fachlich einordenbaren Personen. Hinzu kommt, dass das Diagnostikverfahren in seiner eigenen Rechtsbehelfsbelehrung den Satz enthält, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen das Diagnostikverfahren sei nicht möglich. Ein Dokument ohne Unterschrift, ohne ausgewiesenen Verfasser und nach eigener Belehrung nicht angreifbar bildet gleichwohl die Grundlage sämtlicher negativer Bewertungen. Für effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG genügt das nicht.

Die Rechtsfrage bedarf über den Einzelfall hinaus der Klärung. Vollzugs- und Eingliederungspläne prägen Entscheidungen über offenen Vollzug, Lockerungen, Behandlungsmaßnahmen und Entlassungsperspektiven. Werden darin personenbezogene Prognoseurteile von erheblichem Gewicht formuliert, muss geklärt sein, welche Mindestanforderungen an die Identifizierbarkeit der an der Konferenz beteiligten und für die tragenden Bewertungen verantwortlichen Personen bestehen. Die Frage lautet nicht, ob jede Ausfertigung eine handschriftliche Unterschrift tragen muss. Sie lautet, ob interne Funktionskürzel ohne nachvollziehbare Zuordnung zu konkreten Personen und ohne individualisierenden Abschluss auch dann genügen, wenn dadurch die Überprüfung von Verantwortlichkeit, fachlicher Qualifikation und Herkunft entscheidungserheblicher Prognoseaussagen erschwert wird.

Hinzu tritt ein Dokumentationsmangel: Ein vollständiges Protokoll der Vollzugsplankonferenz vom 13.03.2026 mit Angabe von Zeit, Ort, Teilnehmern und wesentlichem Inhalt liegt mir nicht vor. Die mir ausgehändigte Fassung bezeichnet die Teilnehmer lediglich mit Funktionskürzeln und führt als federführend allein „E4“ an.

5. § 42 StVollzG Bln — keine Differenzierung der Lockerungsformen

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts besteht kein Gleichklang zwischen offenem Vollzug und einzelnen Lockerungen; für jede Lockerungsform ist gesondert zu prüfen, ob gerade das mit ihr verbundene Risiko unvertretbar erscheint. Begleitausgänge und mögliche Weisungen sind eigenständig zu würdigen; § 44 StVollzG Bln sieht einzelfallbezogene Weisungen ausdrücklich vor.

Der Beschluss übernimmt demgegenüber die allgemeine Prognose zum offenen Vollzug. Die Erwägung, auch eine Begleitperson könne eine spontane Flucht oder Straftat nicht sicher verhindern, bleibt generalisierend. Sie beantwortet nicht, warum gerade ein zeitlich, örtlich und sachlich begrenzter Begleitausgang unter Weisungen in meinem Fall ein unvertretbares Risiko darstellen soll. Andernfalls wäre jeder Begleitausgang eines Gefangenen mit negativer Grundprognose ausgeschlossen und die gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfung liefe leer.

Der Beschluss verweist selbst auf die Rechtsprechung, nach der die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Lockerung zu berücksichtigen sind. Gerade daran fehlt es. Die abstrakte Möglichkeit, dass eine Begleitperson nicht jede spontane Handlung physisch verhindern kann, besteht bei jedem Begleitausgang. Wäre sie tragfähig, könnte sie jede Lockerung eines Gefangenen mit negativer Grundprognose ausschließen; die Regelung des § 42 StVollzG Bln über die einzelnen Öffnungsstufen und die Weisungsbefugnis nach § 44 StVollzG Bln liefen dann leer.

III. Verfahrensrüge — Verletzung der Aufklärungspflicht

Ich rüge die Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 StVollzG und Art. 19 Abs. 4 GG.

Aufzuklärende Tatsache: der tatsächliche Inhalt der Handlungen, die die Antragsgegnerin als „Kampf gegen die Justiz“ und als Grundlage der Missbrauchs- und Gefährlichkeitsprognose bewertet hat — bedrohliches oder deliktsnahes Verhalten oder im Kern gesetzlich vorgesehener Rechtsschutz und grundrechtlich geschützte öffentliche und parlamentarische Tätigkeit.

Beweismittel: In meiner Erwiderung habe ich beantragt, die beigelegten Unterlagen zum Gegenstand der Prüfung zu machen — Anlage A (Open Statement), Anlage B (Dokumentation der als „Kampf gegen die Justiz“ umgedeuteten Rechtsschutzhandlungen), Anlage C (Fundstellen der Originaldokumente) sowie die Anlagen 84_F2, 115_F2, 116_F2, 122_F2, 123_F2, 128_F2 und die Chronologien.

Das Landgericht erklärt auf Seite 11/12 ausdrücklich, diese Unterlagen „nicht gescannt und gesichtet und daher nicht der Entscheidungsfindung zugrundegelegt“ zu haben, weil die Einzelheiten meines rechtlichen Vorgehens nicht relevant seien.

Zugleich hat es eine Tatsachenbehauptung der Antragsgegnerin ungeprüft übernommen: Ich hätte „die dazugehörigen Namen im Internet“ veröffentlicht, „wodurch es in der Folgezeit durch Dritte zu Angriffen auf das Objekt kam“. Diese Feststellung enthält das rechtskräftige Urteil vom 22.07.2024 nicht; eine Quelle wird nicht angegeben. Damit hat das Gericht die Erkenntnisquellen beider Seiten ungleich behandelt.

Die Beweiserhebung musste sich aufdrängen, weil nicht ein Randdetail, sondern die Tatsachengrundlage der Prognose bestritten war. Zu erwarten war, dass ein erheblicher Teil der negativ etikettierten Handlungen aus förmlichen Rechtsmitteln, Akteneinsichts- und Protokollierungsbegehren, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerden sowie Presse- und Parlamentskontakten bestand und nicht aus Bedrohung, Nachstellung oder Beleidigung. Bei vollständiger Aufklärung ist nicht auszuschließen, dass über den offenen Vollzug oder jedenfalls über einzelne Lockerungen anders entschieden worden wäre.

Die Dokumentation ordnete die negativ bewerteten Vorgänge konkreten Primärunterlagen zu. Sie betraf unter anderem Verteidigerwechsel und Akteneinsicht, den Kontakt zu einer Religionsgemeinde, den Zugang zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Revisionsbegründungsergänzungen, den Postverkehr, Anhörungsrügen, Verfassungsbeschwerden, die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie Presse- und Parlamentskontakte.

Die Begründung des Gerichts widerspricht seinem eigenen Prüfungsansatz. Die Antragsgegnerin hatte denselben Verhaltenskomplex prognostisch negativ verwertet; ich hatte diese Deutung substantiiert bestritten und konkrete Primärbelege angeboten. Das Gericht konnte deshalb nicht zugleich bestätigen, die Vollzugsbehörde sei von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen, und

die Belege zum tatsächlichen Inhalt eines zentral negativ gewerteten Verhaltenskomplexes für unerheblich erklären.

IV. Anregung zur Beiziehung

Ich rege an, die Akten der Antragsgegnerin beizuziehen, insbesondere das Protokoll der Vollzugsplankonferenz vom 13.03.2026 mit Angabe der Teilnehmer, das vollständige Diagnostikverfahren einschließlich des Personalblattes vom 29.05.2026 sowie die Unterlagen zur Herkunft der Behauptung, es sei durch Dritte zu Angriffen auf das Objekt gekommen.

V. Schlussantrag

Ich beantrage, den Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026, Az. 595 StVK 68/26 Vollz, aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Ich bitte darum, diese Erklärung als Rechtsbeschwerde einschließlich Begründung zu Protokoll zu nehmen, mir eine Durchschrift des Protokolls auszuhändigen und die Weiterleitung an das Landgericht Berlin I schriftlich zu bestätigen.

Großbeeren, den 07.09.2026



Dmitry Bagrash · Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)